

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 55/66

I m N a m e n , d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
12. Febr. 1970 Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

. ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 17. Dezember 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	M a y ,
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s und
Bundessozialrichter	S c h l e g e l

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1966
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1908 geborene Kläger war von 1922 bis 1927 im Bergbau, von 1927 bis 1933 in der Landwirtschaft als Melker und von 1936 bis 1945 wieder im Bergbau - zuletzt 27 Monate lang als Hauer- tätig. 1945 kehrte er zur Landwirtschaft als Melker zurück, legte im November 1948 die Meisterprüfung ab und arbeitete bis zur Aufgabe seiner Berufstätigkeit im März 1962 als Melkermeister. Schon im April und Mai 1961 hatte der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt. Die Beklagte gewährte ihm nur die Bergmannsrente und lehnte den weitergehenden Antrag ab. Nach erfolglosem Widerspruch begehrte der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Januar 1962 an. Das SG entsprach dem Antrag des Klägers.

Auf die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) die Klage ab, weil der Kläger noch zumutbare Tätigkeiten in Landwirtschaft und Industrie verrichten könne. Zwar sei für ihn die Tätigkeit eines Melkermeisters, bei der er selbst alle dazugehörigen körperlichen Arbeiten verrichten müsse, gesundheitlich ausgeschlossen. Es gebe aber in der Landwirtschaft Arbeiten mit überwiegender Aufsichtsfunktion und nur leichter körperlicher Belastung, bei denen der Kläger seine Erfahrungen als Melkermeister verwerten könne. Dies treffe z.B. für Arbeiten aufsichtsführender Melkermeister in landwirtschaftlichen Großbetrieben, wie auch als Melkermeister in vollmechanisierten Betrieben ohne Hilfskräfte zu. Die Zahl solcher Betriebe in der näheren Umgebung des Wohnortes des Klägers sei gering. Daß es sie aber gebe, sei einem Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland

- 3 -



- 3 -

zu entnehmen. Zumutbar seien auch leichte körperliche Tätigkeiten mit gehobener Verantwortung in Magazinen und sonstigen Sammelstellen landwirtschaftlicher Absatzgenossenschaften oder ähnlicher Einrichtungen. Hier könne der Kläger seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch als Lager- oder Wiegemeister verwenden.

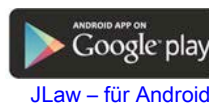
Aber auch Arbeitsplätze in der Industrie einschließlich des Bergbaus als Schalttafel- und Apparatewärter, Verwiegler und Tafelführer seien zumutbar. Diese Tätigkeiten schieden nicht deshalb aus, weil der Kläger seit 1945 nur noch in der Landwirtschaft gearbeitet habe. Es sei anerkannt, daß der Wechsel in einen fremden Berufszweig jedenfalls dann vollzogen werden müsse, wenn medizinische Gründe nicht entgegenstünden. Der Sachverständige habe aber ausdrücklich festgestellt, der Kläger sei noch wendig genug, von seinem landwirtschaftlichen in einen industriellen Beruf überzuwechseln. Im übrigen habe der Kläger auch als Melkermeister mit maschinellen Einrichtungen zu tun gehabt und stehe der Industrie deshalb nicht mehr so fremd gegenüber wie ein landwirtschaftlicher Arbeiter vor 20 oder 30 Jahren. Mit solchen Tätigkeiten, die im Bergbau zur Lohngruppe III über Tage gehörten, könne der Kläger auch mehr als die Hälfte seines Einkommens als Melkermeister erzielen.

Durch den Übergang auf leichte körperliche Tätigkeiten mit gehobener Verantwortung erleide der Kläger keinen wesentlichen sozialen Abstieg. Als Melkermeister gehöre er zur Gruppe der Facharbeiter, denen die angeführten Tätigkeiten zuzumuten seien. Etwas anderes könne u.U. dann gelten, wenn der Kläger als Melkermeister eigent-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lich der Angestelltenversicherung hätte angehören müssen. Das scheide aber aus, weil bei seiner Tätigkeit die körperliche Arbeit eindeutig im Vordergrund gestanden habe; sie sei vom Kläger und seiner Ehefrau allein erledigt worden. Er habe weder Lehrlinge ausgebildet noch unmittelbar mit dem Verkauf der Tiere oder der Führung des Herdbuches oder anderen schwierigeren schriftlichen Arbeiten zu tun gehabt.

Auch bei einer Aufspaltung der Gruppe der Facharbeiter sei der Kläger nicht in die "gehobene Untergruppe", sondern in die der "einfachen" Facharbeiter, wie etwa ein Hauer, einzuordnen. Mit der Meisterprüfung sei zwar eine zusätzliche Qualifikation nachgewiesen. Die bestandene Prüfung allein schränke aber die Verweisungsmöglichkeiten nicht ein. Hinzukommen müsse vielmehr, daß sich die ausgeübte Tätigkeit von der eines Facharbeiters ohne Meisterprüfung merklich nach oben abhebe und dadurch einen höheren sozialen Rang erhalte. Hier hätte der Kläger aber dieselbe Arbeit praktisch auch als Melkergehilfe verrichten können. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, auch der aufsichtsführende oder in einem vollmechanisierten Betrieb tätige Melkermeister müsse körperlich jedenfalls in der Lage sein, bei Defekten oder Ausfällen persönlich helfend einzugreifen. Das gelte ebenso für Lager- oder Wiegemeister der vom LSG bezeichneten Art. Es entspreche der Lebenserfahrung, daß in der gesamten Landwirtschaft allenfalls der Gutsverwalter von schwerer körperlicher Arbeit befreit sei.

Für Tätigkeiten im Bergbau oder auf dem allgemeinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Arbeitsmarkt sei er wegen seiner 20jährigen Beschäftigung in der Landwirtschaft als völlig berufsfremder ungelernter Arbeiter anzusehen.

Die soziale Stellung eines Melkermeisters entspreche im übrigen etwa der eines Schlosser- oder Schmiedemeisters, so daß Tätigkeiten der Lohngruppe III für ihn unzumutbar seien.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 11. Juni 1963 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für sachgerecht.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger ist nicht berufsunfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG).

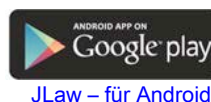
Als bisheriger Beruf des Klägers ist der eines Melkermeisters anzusehen. Von diesem Beruf ausgehend kann er noch einige zumutbare Tätigkeiten verrichten. Einen wesentlichen sozialen Abstieg erleidet er nicht, wenn er leichte körperliche Arbeiten mit gehobener Verantwortung ausübt.

Das LSG hat bei der Abgrenzung der zumutbaren Berufe den

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Wert des bisherigen Berufs einerseits und den der Verweisungsberufe andererseits richtig eingeschätzt. Die nach § 46 Abs. 2 RKG für die Bewertung des bisherigen Berufs zu berücksichtigenden Merkmale -Dauer und Umfang der Ausbildung, Bedeutung des Berufs in den Augen der Umwelt und die an diesen Beruf zu stellenden besonderen Anforderungen- rechtfertigen es, den Kläger entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in die Gruppe der Facharbeiter einzuordnen; er hat als Melkermeister einen Lehrberuf ausgeübt. Bei besonders hohen Anforderungen und Qualifikationen, die dem Beruf ein besonders hohes Ansehen verleihen, wäre möglicherweise zu erwägen, ob solche Umstände zu einer Einstufung über den Facharbeiter hinaus und damit zu einer weiteren Einengung des Verweisungsfeldes führen könnten. Einer solchen Prüfung bedarf es nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG jedoch nicht. Wenn der Kläger auch mit der Meisterprüfung eine zusätzliche Qualifikation gegenüber einem Gesellen erlangt hat,^{so} hat er doch z. B. keine Aufsichtsfunktionen über Lehrlinge oder Gesellen ausgeübt, sondern hat allein mit seiner Ehefrau als Hilfskraft ganz überwiegend körperlich gearbeitet. Für den Kläger kann danach nichts anderes gelten als für andere gelernte Handwerker und Facharbeiter. Sie sind auf solche ungelernten Tätigkeiten verweisbar, die sich etwa durch besonderes Verantwortungsbewußtsein oder besondere Zuverlässigkeit auszeichnen (BSG 19, 57 /607). Besondere Umstände dieser Art heben aber Tätigkeiten wie die der Tafelführer, Verwiegler, Schalttafel- und Apparatewarten deutlich aus dem Kreis der übrigen ungelernten Arbeiten hervor, so daß sie auch einem Facharbeiter zumutbar sind (BSG 21, 282 /2857; 24, 181 /1827; SozR RKG § 45 Nr. 26).

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen ist der Kläger gesundheitlich nicht gehindert, solche Tätigkeiten zu verrichten. Wenn die Revision demgegenüber geltend macht, der Kläger stehe diesen Arbeitsmöglichkeiten völlig berufsfremd gegenüber, so ist ihr zwar zuzustimmen. Sie übersieht hierbei aber, daß es sich um ungelernte Tätigkeiten handelt, die keine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sondern von jedem Arbeiter nach kurzer Einarbeitung verrichtet werden können. Ihr höherer sozialer Rang beruht darauf, daß sie bestimmte charakterliche Eigenschaften, nämlich Zuverlässigkeit und gehobenes Verantwortungsbewußtsein voraussetzen, nicht aber auf besonderen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten (vgl. BSG SozR RKG § 45 Nr. 26).

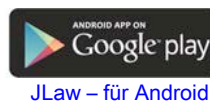
Es kann dahingestellt bleiben, ob dies auch dann gilt, wenn das Berufsleben eines Versicherten keinerlei Kontakt mit der Industrie einschließlich des Bergbaus aufweist und ihm deshalb entsprechend verwertbare Erfahrungen überhaupt fehlen. Das ist bei dem Kläger aber nicht der Fall. Er hat zwar zeitlich überwiegend und zuletzt in der Landwirtschaft gearbeitet, er war jedoch früher langjährig im Bergbau tätig, so daß er Erfahrungen aus dem industriellen Bereich besitzt.

Zu den Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit gehört es nicht, daß der Versicherte zumutbare Arbeitsplätze an seinem Wohnort vorfindet oder durch tägliches

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Pendeln erreichen kann. Ein Umzug ist auch im vorgeschrittenen Alter nicht unzumutbar, wenn der gesundheitliche Zustand dies zuläßt (vgl. etwa BSG, SozR RVO § 1246 Nr. 21). Bedenken in dieser Richtung bestehen hier nicht. Der Kläger, der in der näheren Umgebung des Industriegebiets wohnt, ist körperlich und -wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat- auch geistig beweglich genug, noch einmal von der Landwirtschaft zur Industrie zu wechseln.

Arbeitsplätze der genannten Art gibt es nicht nur im Bergbau; sie finden sich vielmehr mit gleichen oder ganz ähnlichen Tätigkeitsmerkmalen ebenso in der sonstigen Industrie. Das gilt jedenfalls für Verwieger, Schälttafel- und Apparatewarter oder ähnliche Tätigkeiten, die sich durch besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, wie etwa auch für die des Materialprüfers und Kontrolleurs.

Es braucht unter diesen Umständen nicht weiter geprüft zu werden, ob der Kläger darüberhinaus noch auf landwirtschaftliche Berufe verwiesen werden kann.

Die Revision ist aus diesen Gründen zurückzuweisen.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat konnte im Einverständnis der Parteien ohne
mündliche Verhandlung entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)